

[Weitere Angaben: <https://rlp.museum-digital.de/object/79737> vom 10.06.2024]

	<p>Objekt: Seifenkarte Kommunalverband Kusel 1917 - 1918</p> <p>Museum: Stadtmuseum Bad Dürkheim im Kulturzentrum Haus Catoir Römerstraße 20/22 67098 Bad Dürkheim 06322 935 4300 stadtmuseum@bad- duerkheim.de</p> <p>Sammlung: Schriftgut - Lebensmittelmarke, Bezugsschein</p> <p>Inventarnummer: 2021/0126/021</p>
--	--

Beschreibung

Nicht übertragbar Nicht übertragbar

Seifenkarte

Gültig für die Monate Okt. 1917 bis März 1918

Kommunalverband Kusel

6 Marken mit folgender Beschriftung:

50 Gramm

Feinseife

[Montatsangabe]

12 Marken mit folgender Beschriftung:

100 Gramm

Seifenpulver

[Monatsangabe]

6 Marken mit folgender Beschriftung:

50 Gramm

Seifenpulver

[Monatsangabe]

Monatangaben:

Okt. 1917, Nov. 1917, Dez. 1917, Jan. 1918, Febr. 1918, März 1918

Beschriftung der Rückseite:

[Stempelfragment] Das Bürgermeisteramt Altglan

gestempelt: Bad Dürkheim

§2.

Die Abgabe von Waschmitteln, die aus pflanzlichen oder tierischen Oelen und Fetten oder daraus gewonnenen Oel- und Fettsäueren hergestellt sind, an Selbstverbraucher darf nur nach folgenden Grundsätzen erfolgen:

I. Die an eine Person in einem Monat abgegebene Menge darf fünfzig Gramm Feinseife (Toilettenseife, Kernseife und Rasierseife), sowie zweihundertfünfzig Gramm Seifenpulver nicht übersteigen. Bei Feinseifen, die vom Hersteller in Umhüllungen in Verkehr gebracht werden, mit Ausnahme K. U-Seife, ist das unter Einschluß der Umhüllung festgestellte Gewicht maßgebend. Bleibt der Bezug einer Person in einem Monat unter der Höchstmenge, wächst der Minderbetrag der Höchstmenge des nächsten Monats nicht zu. Dagegen ist der Vorausbezug für zwei Monate gestattet.

Die Abgabe von Schmierseife ist unbeschadet der Bestimmungen des § 8 verboten.

II. Die Abgabe von Feinseife und Seifenpulver darf nur gegen Ablieferung des für den laufenden oder nächstfolgenden Monat gültigen, das abzugebende Waschmittel bezeichnenden Abschnitts der von der zuständigen Ortsbehörde des Wohnsitzes oder dauernden Aufenthaltes auszugebenden Seifenkarte erfolgen. Die Seifenkarte gilt unabhängig vom Orte der Ausgabe an allen Orten des Reichs.

§4

Die Ueberlassung der Seifenkarte zum Bezuge von Waschmitteln an andere Personen als diejenigen, für die sie ausgegeben sind, sowie die Weiterveräußerung von Waschmitteln, die auf Seifenkarten bezogen sind, ist verboten.

§12

Wer den Bestimmungen der §§ 1, 2, 4, 5, 7, 8, 9 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

Grunddaten

Material/Technik:

Papier / Druck

Maße:

Länge: 13,7 cm, Breite: 10,7 cm

Ereignisse

Hergestellt	wann	1917
	wer	
	wo	Königreich Bayern
Herausgegeben	wann	Oktober 1917
	wer	Kommunalverband Kusel
	wo	Altenglan

Schlagworte

- 1. Weltkrieg
- Lebensmittelkarte
- Lebensmittelmarke
- Mangelwirtschaft
- Rationierung
- Rationierungsmarke